

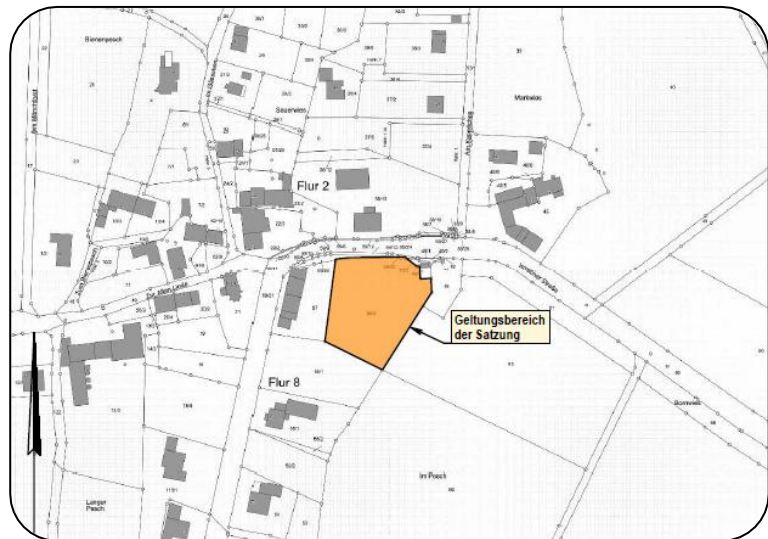
Fachbeitrag Naturschutz

Zur Ergänzungssatzung für den Bereich „Wittlicher Straße“
(Flur 8, Flurstücke 56/4)

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Im Auftrag von:

BKS Ingenieurgesellschaft mbH
Maximinstr. 17B
54292 Trier



Interne Projekt-Nr.
Projekt-Bezeichnung
Datum
Version

25-006
Ergänzungssatzung „Schwarzenborn“ (LBP)
Januar 2025
Abstimmung



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Hofstr. 6
56244 Arnshöfen

Tel. + 49 (0) 2665 - 4 18 65 00
Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

eMail info@bnl-ww.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	7
2.1	Abiotische und biotische Landschaftsfaktoren.....	7
2.2	Landschaftsbild	13
2.3	Erholung	14
2.4	Planungsvorgaben.....	14
3	BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT	17
3.1	Bodenpotenzial	17
3.2	Wasserhaushalt	19
3.3	Klima und Luft.....	20
3.4	Arten und Biotope	21
3.5	Orts- / Landschaftsbild / Erholung.....	24
3.6	Vorhandene Grundbelastungen.....	25
3.7	Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung.....	25
4	LANDESPFLERISCHE ANFORDERUNGEN	26
5	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN	26
5.1	Beschreibung des Vorhabens.....	26
6	VON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEHENDE WIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	27
6.1	Bodenpotenzial	27
6.2	Wasserhaushalt	29
6.3	Klima und Luft.....	30
6.4	Arten und Biotope	32

6.5 Orts- und Landschaftsbild	34
7 BESCHREIBUNG LANDESPFLERISCHER MAßNAHMEN.....	35
8 NATURSCHUTZFACHLICHE FLÄCHEN-/EINGRIFFSBILANZ	40
8.1 Flächenbilanzierung.....	41
8.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	42
9 FAZIT	43
10 PFLANZENVORSCHLAGSLISTE	44

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Wittlicher Straße“ in der Gemeinde Schwarzenborn sollen bislang als Außenbereich eingestufte Flächen in den Innenbereich überführt werden.

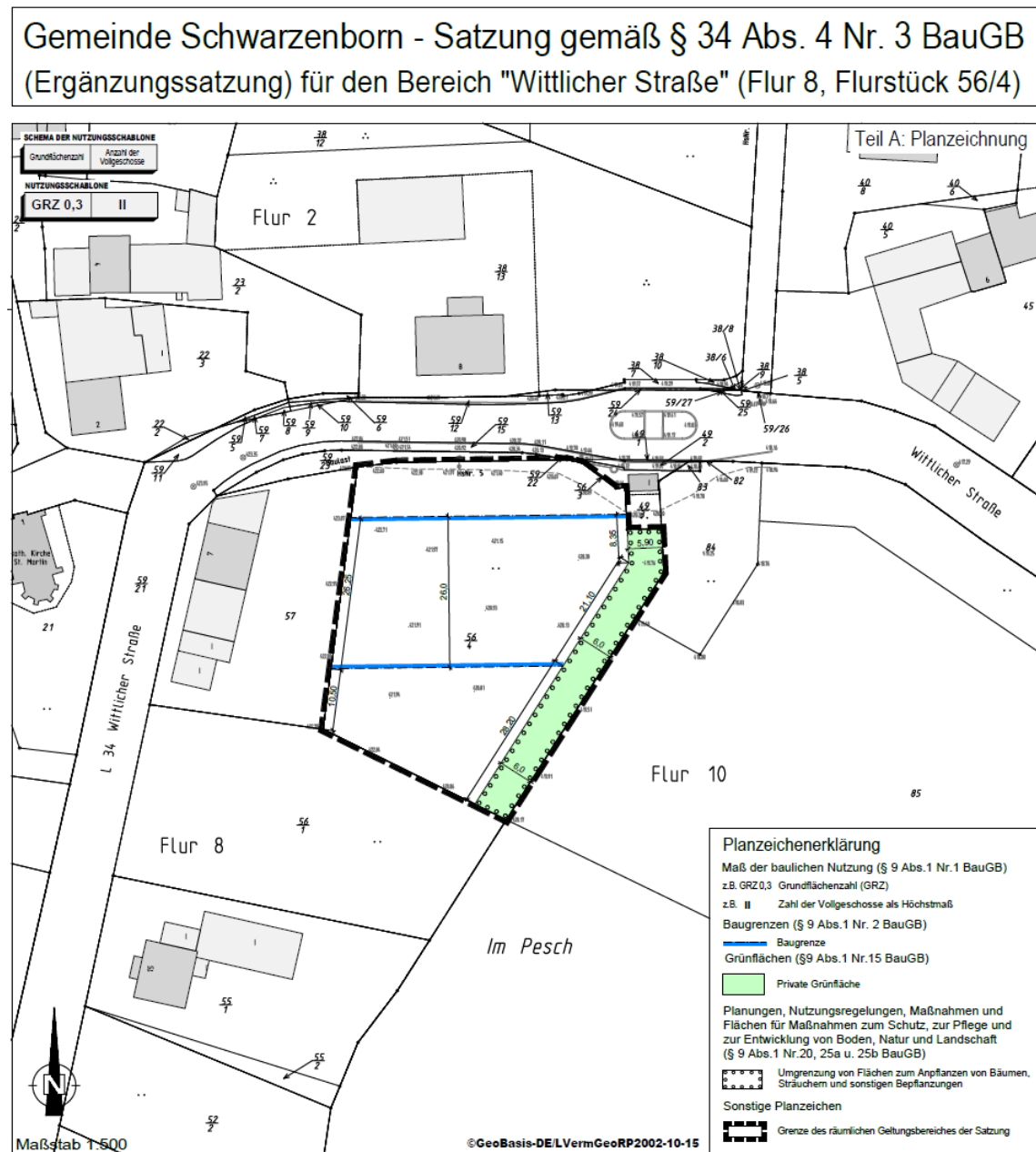


Abbildung 1: Plankarte zur Ergänzungssatzung für den Bereich „Wittlicher Straße“ in Schwarzenborn.

Das Vorhaben wird als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Dementsprechend findet § 34 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB Anwendung. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist demnach, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Vor der Umsetzung des Vorhabens wurde vom Auftraggeber ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Fachbeitrag Naturschutz) zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung beauftragt. In dieser Umweltanalyse werden übergeordnete Umweltbelange, wie beispielsweise Schutzgebiete und direkt betroffene Umweltgüter, hinsichtlich der Eingriffsstärke bewertet und dargestellt. Zur Kompensation des Eingriffs werden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet und beschrieben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen werden durch den § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geregelt.

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung

3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

(5) Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß **§ 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB** ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ausgeschlossen, wenn dadurch die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem **UVPG** oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unterliegen. Dieser Ausschluss ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da die nachträgliche Legalisierung der nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, Nebenanlagen sowie der Zufahrt mit einer maximalen **Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3** keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Zudem ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB auch dann ausgeschlossen, wenn (1) Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen oder (2) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind folgende:

- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ein Natura2000-Gebiet ist von der Planung **nicht** betroffen.

Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG sind folgende:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die geplanten baulichen Anlagen, einschließlich der Nebenanlagen, befinden sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Schwarzenborn. Die umgebenden Siedlungsbereiche werden primär als Wohngebiet genutzt. Gewerbe- oder Industriegebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist eine Überschreitung von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß **§ 48a Abs. 1 BImSchG** auszuschließen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 werden also durch die hier vorangetriebene Planung erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 können der Begründung der Ergänzungssatzung entnommen werden. Die Nrn. 2 und 3 werden durch diesen Fachbeitrag gewürdigt.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schwarzenborn und schließt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Der Planungsraum umfasst folgende Parzellen:

Gemarkung Schwarzenborn, Flur 8, Flurstücke 56/4

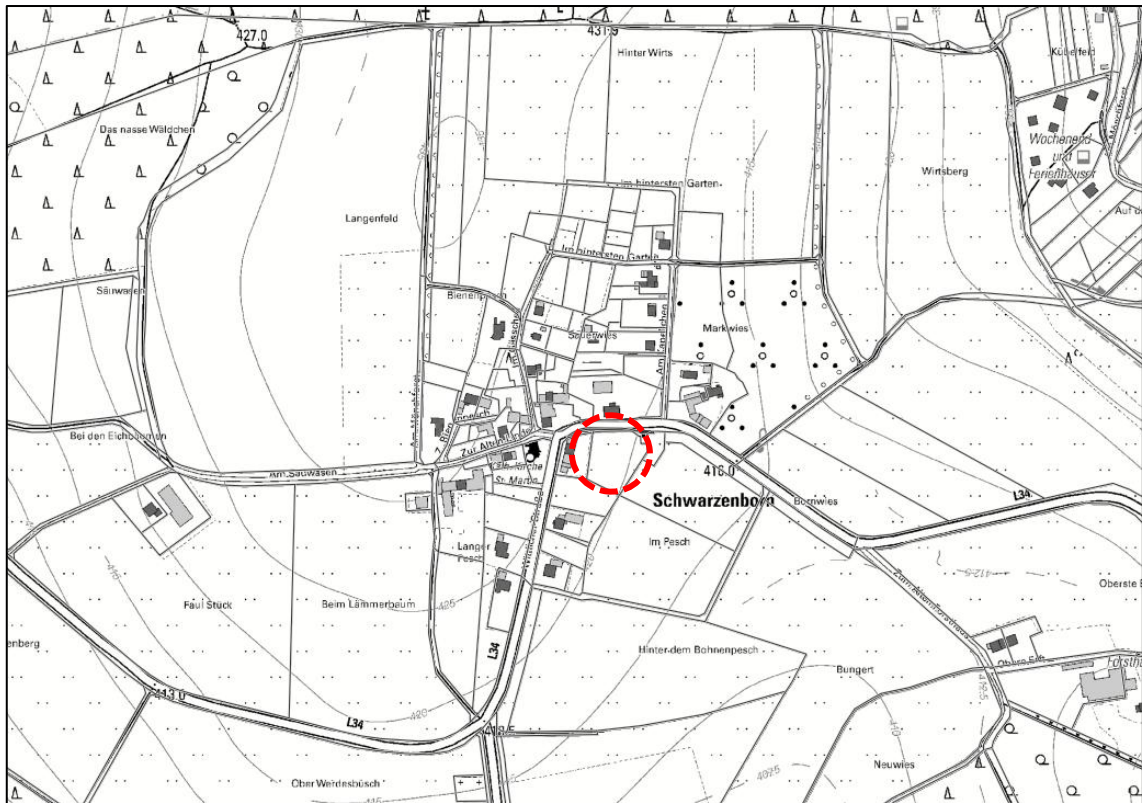


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Eingriffsortes (rote markiert) zur Ortschaft Schwarzenborn.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird im Westen und Norden durch Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und Gastronomie in offener Bauweise sowie die Wittlicher Straße begrenzt. Im Süden und Westen schließen Grünflächen an, die teilweise mit Gehölzen durchsetzt sind. Der Bereich stellt zugleich den südwestlichen Abschluss der Ortschaft dar.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der Satzung eine Fläche von **2.558 m²**. Die Fläche wird überwiegend durch Grünlandflächen charakterisiert, die den landschaftlichen Übergang zwischen der Siedlung und den angrenzenden Freiflächen bilden.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Abiotische und biotische Landschaftsfaktoren

Naturräumliche Gliederung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Großlandschaft Osteifel und im Landschaftsraum Wittlicher Wald (277.21). Der Wittlicher Wald stellt eine Buntsandsteinhochfläche mit durchschnittlichen Höhen um 500 m ü.NN dar, die im zentralen Bereich durch das ca. 100 m tief eingeschnittene kastenförmige Salmtal

zerschnitten ist. Darüber hinaus ist das Plateau nur wenig reliefiert. Lediglich Bierbach und Kailbach bilden neben der Salm weitere größere Bachtäler. Besonders Salm und Kailbach sind in naturnahem Zustand und zeigen einen mäandrierenden Lauf.

In den Randbereichen ist die Buntsandsteinhochfläche durch mehrere kurze Neben- und Quellbäche deutlicher zergliedert. Im Norden verläuft die Wasserscheide zwischen Kyll und Salm. Gegen die südlich angrenzenden, niedriger liegenden Hochflächen ist der Wittlicher Wald scharf abgesetzt, während sich der Übergang zum Salmer Wald undeutlich und fließend darstellt. Die Einheit ist fast vollständig bewaldet. Naturnahe Buchen- und Eichenwälder treten gegenüber Misch- und Nadelforsten deutlich in den Hintergrund. Auch Bachauen und Bruchwaldstandorte wurden häufig mit Fichte aufgeforstet. Offenland ist nur von untergeordneter Bedeutung und beschränkt sich auf die größeren Bachauen und landwirtschaftlich (Acker, Grünland) genutzten Rodungsinseln. Ehemalige Feuchtwiesen in den Bachauen und Magerwiesen und Heiden entlang der Hänge sind heute jedoch weitgehend von Fichtenaufforstungen verdrängt, während Streuobst im Bereich der Rodungsinseln auf der Hochfläche noch verbreitet ist.

Der Wittlicher Wald ist nur dünn besiedelt mit dem Kloster Himmerod und einigen kleinen Weilern sowie Einzelhöfen und Mühlen, die sich in der Talaue oder im Bereich von Rodungsinseln auf der Hochfläche befinden.

Relief

Der Planungsraum liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von **420 bis 425 m über Normalnull (ü. NN)**. Der höchste Punkt befindet sich im westlichen Bereich des Geltungsbereichs. Von dort fällt das Gelände mit einer Neigung von etwa **5 %** leicht in östliche Richtung ab.

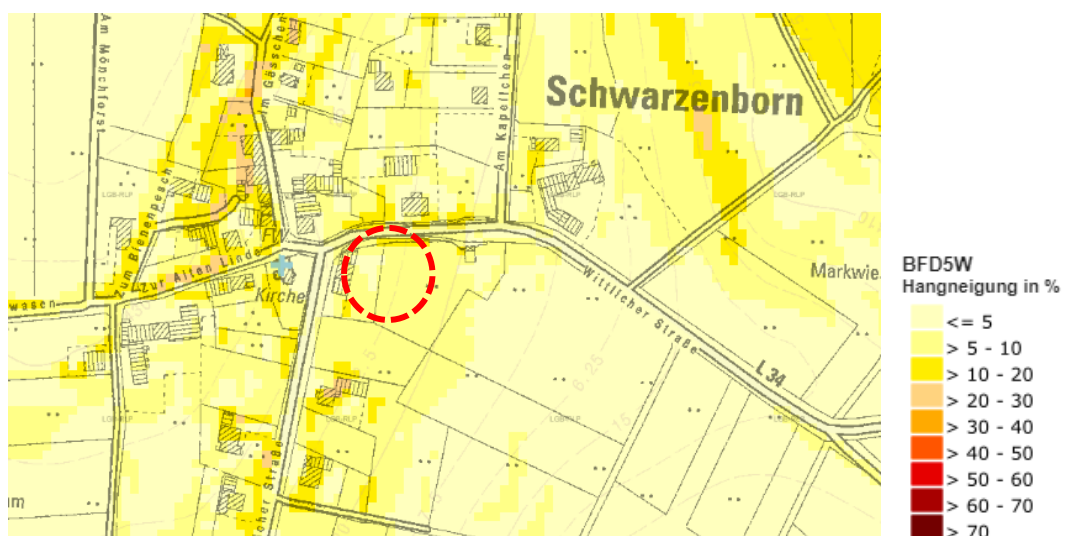


Abbildung 3: Hangneigung in % im Umfeld des Geltungsbereichs.

Geologie und Boden

Geologische Einheit

Der Untersuchungsraum gehört zur geologischen Einheit 50 und wird durch die Stratigraphie der Trias geprägt, insbesondere durch die Formationen des Oberen Buntsandsteins in der Trierer Bucht und der Eifel. Diese Formation zeichnet sich durch Zwischenschichten und Voltziensandstein aus.

Im Norden und Nordwesten des Gebiets findet sich an der Basis zusätzlich eine konglomeratische Serie.

Petrographische Merkmale

Die Gesteine des Gebiets bestehen vorwiegend aus mittel- bis feinkörnigen Sandsteinen, die charakteristisch rotbraun und violettstichig gefärbt sind. Sie sind reich an Glimmer und zyklisch gegliedert. Im unteren Abschnitt tritt eine markante Geröllführung auf. Zudem finden sich violette Horizonte sowie Dolomitbröckelbänke.

Bodenmerkmale

Der Planungsraum gehört zur Bodengroßlandschaft Nr. 9.1, die durch einen hohen Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen geprägt ist. Diese wechseln häufig mit Lössablagerungen.

Die Böden bestehen überwiegend aus Parabraunerde-Pseudogleyen und Pseudogleyen, die sich aus Lösslehmfließerde und Verwitterungsmaterial von Sand- und Tonsteinen des Buntsandsteins zusammensetzen.

Bodeneigenschaften

- Durchwurzelbarer Bodenraum (dB): 7 dm
- Nutzbare Feldkapazität (nFK):
 - Im durchwurzelbaren Bodenraum: 150 mm
 - In den ersten 1 m Boden: 200 mm
- Feldkapazität (FK):
 - Im durchwurzelbaren Bodenraum: 250 mm
 - In den ersten 1 m Boden: 351 mm

Bodenschutz und kulturelle Bedeutung

Böden gelten als Archive der Kultur- und Naturgeschichte. Im Planungsraum sind jedoch keine Böden mit archäologischer oder besonderer naturhistorischer Bedeutung bekannt.

Radonvorkommen

Das Plangebiet liegt laut der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in einem Bereich mit einem mittleren Radonpotenzial von ca. 37 kBq/m³. Radon stellt ein gesundheitliches Risiko dar, insbesondere in Verbindung mit der Entstehung von Lungenkrebs.

In Deutschland gibt es derzeit keine verbindlichen Regelungen für Radonkonzentrationen in Gebäuden oder in der Bodenluft. Ein Zielwert von 100 kBq/m³ für die Innenraumluft wurde jedoch in einem Gesetzesentwurf für ein Radonschutzgesetz vom 22.03.2005 genannt.

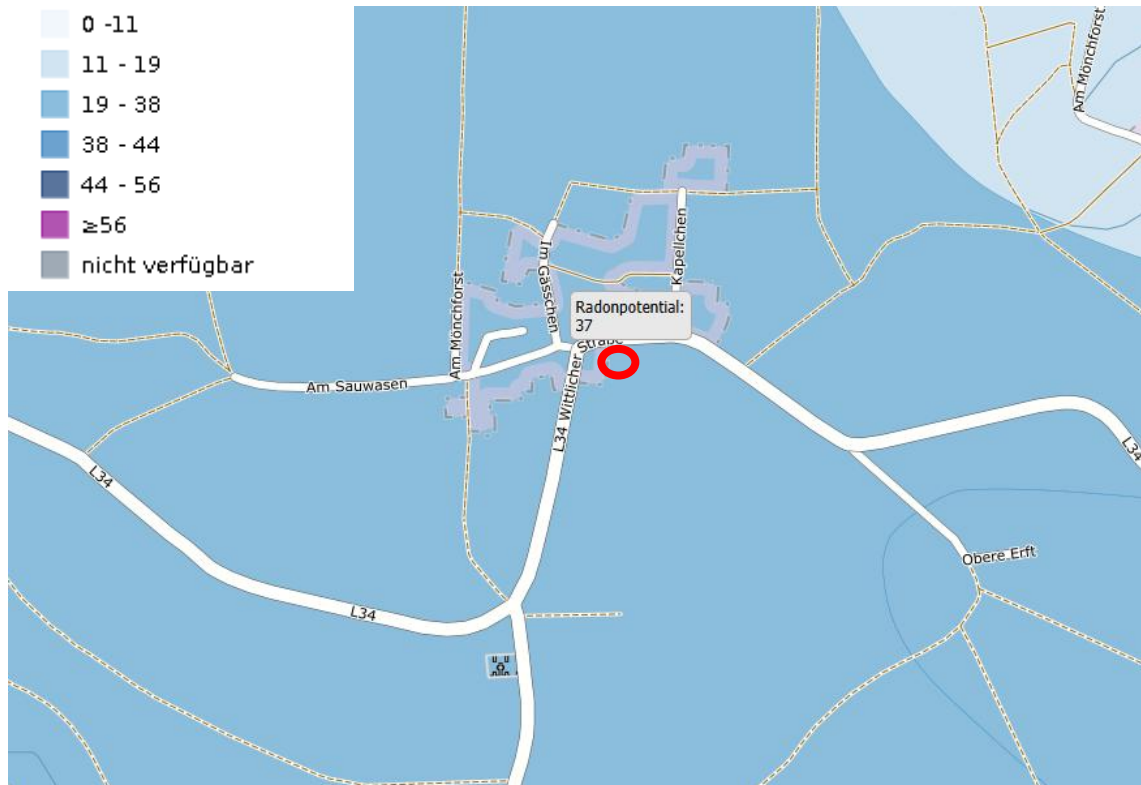


Abbildung 4: Radonpotenzial für den Planungsraum (rotes Oval – angenäherte Darstellung) der Ergänzungssatzung.

Wasserhaushalt

Grundwasser

Das Untersuchungsareal gehört zur Grundwasserlandschaft 9 (GWL 9) der Sandsteine des Buntsandsteins. Diese Grundwasserlandschaft zeichnet sich durch eine hohe Durchlässigkeit der meist sandigen Deckschichten und ein gutes Speichervermögen aus, das durch kombinierte Kluft- und Porengrundwasserleiter gebildet wird. Die jährliche Grundwasserneubildung dieser Landschaft beträgt im Durchschnitt etwa 450 Mio. m³, was etwa ein Drittel der gesamten Grundwasserneubildung in Rheinland-Pfalz ausmacht. Aufgrund der häufig silikatischen Zusammensetzung des Gesteins sind die Grundwässer sehr ionenarm und weisen eine mediane Gesamthärte von weniger als 2,9 °dH auf. Dies macht die Wässer besonders anfällig für Versauerung.

Das Plangebiet weist eine ungünstige Grundwasserüberdeckung auf, was auf eine geringe Schutzfunktion des Untergrundes hinweist. In solchen Gebieten können Schadstoffe schneller und direkter in das Grundwasser eindringen, da die natürlichen Barrieren, wie dichte Bodenschichten oder Mächtigkeiten der Deckschichten,

weniger wirksam sind. Dies erhöht die Anfälligkeit des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen.

Oberflächengewässer

Im Planungsraum und dessen direktem Umfeld sind keine ausgewiesenen Oberflächengewässer vorhanden. Die geringe Anzahl an Oberflächengewässern in der Region ist eine Folge der hohen Wasserdurchlässigkeit des Sandsteins, der das Wasser schnell in tiefere Schichten versickern lässt.

Klima

Die Eifel gehört zum atlantischen Klimabereich und zeichnet sich durch relativ hohe Niederschläge aus. Die Winter sind mäßig kalt, lang und schneereich, während die Sommer feucht und kühl bleiben. Die vorherrschende Windrichtung ist West- bis Nordwest. Im Wind- und Regenschatten der Hocheifel herrscht ein vergleichsweise mildes und trockenes Klima.

Sibirische Kaltluft wirkt in den höheren Lagen der Eifel nur begrenzt, da die Nähe zum Atlantik auch im Winter mildere Meeresluft heranführt. Insgesamt bieten die bioklimatischen Bedingungen der Eifel ein günstiges Klima: Wärmebelastung und Luftschwüle treten im Sommer nur selten auf. Die Region weist ein ausgeprägtes Reizklima auf, wobei die Hochlagen als besonders reizstark gelten. Die Eifel gilt zudem als Reinluftgebiet mit sehr geringer luftchemischer Belastung. An heißen Sommertagen können jedoch erhöhte Konzentrationen von bodennahem Ozon auftreten ¹⁾.

Für die nächstgelegene Wetterstation in Steinborn (529 m ü. NN) ergeben sich folgende 5-Jahresmittelwerte für den Zeitraum 2005 bis 2024:

- Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9 °C
- Jahresdurchschnittsniederschlagsmenge: 885,3 mm/a

Gemäß der Landschaftsplanung des Landes Rheinland-Pfalz liegt der Vorhabenstandort der Ergänzungssatzung weder in einem thermischen Wirkraum noch in einer essentiellen Luftaustauschbahn.

Vegetation / Biototypen

Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Unter dem Begriff der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation versteht man den hypothetischen Zustand der Vegetation, der für ein bestimmtes Gebiet unter den

¹ (www.eifelreise.de, 2025)

heutigen Umweltbedingungen herrschen beziehungsweise sich einstellen würde, wenn der Mensch nicht mehr eingreifen eingriffe ²⁾).

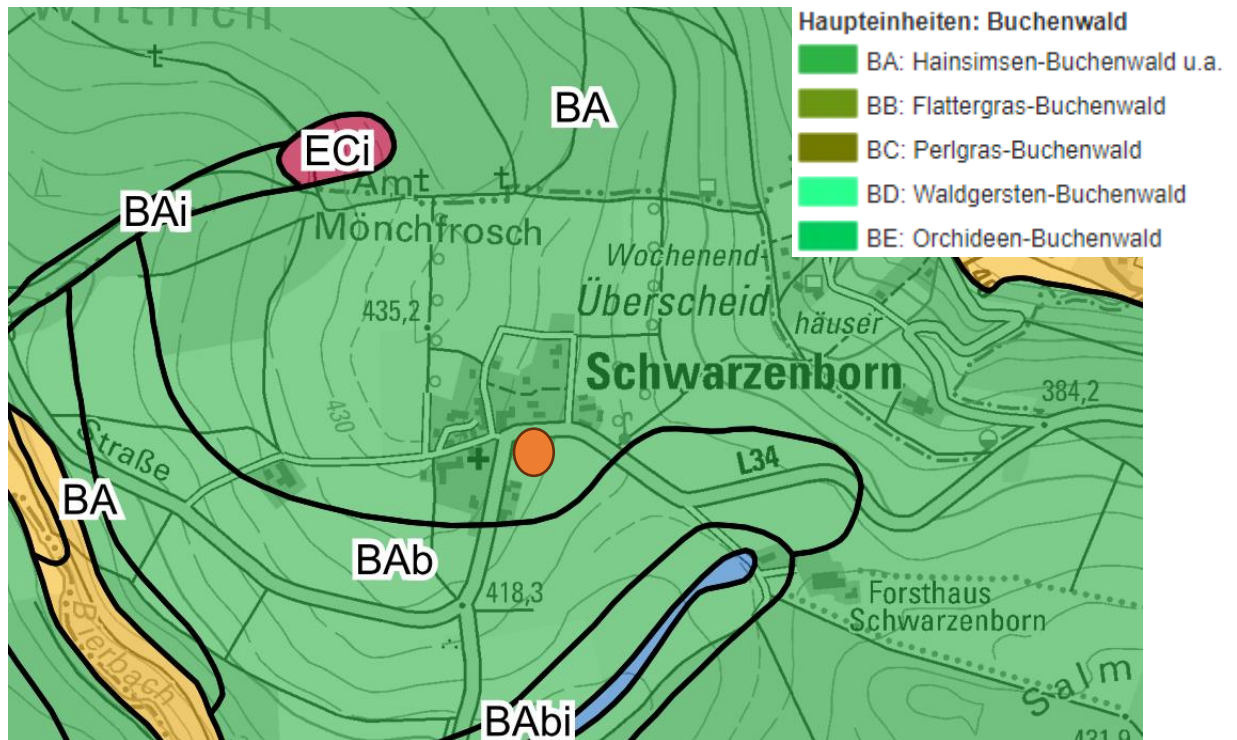


Abbildung 5: Darstellung der hpnV im Geltungsbereich und dessen Umgebung.

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation des Planungsraums entspricht einem frischen Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), der auf basenarmen Böden mittlerer Lagen vorkommt.

Standortcharakteristik

- Standortbedingungen: Basenarme Silikatböden mittlerer Feuchte im Berg- und Hügelland, häufig auf Moderböden. Diese Standorttypen sind in Rheinland-Pfalz weit verbreitet, insbesondere als Fluttergras-Hainsimsen-Buchenwald-Standorte.
- Verbreitung: In Rheinland-Pfalz sind die Standorte des typischen Hainsimsen-Buchenwaldes vor allem auf Buntsandstein flächendeckend verbreitet, besonders prägend im Pfälzerwald. Im Hügelland beschränken sich diese Standorte auf steile und absonnige Hangabschnitte.

Reale Vegetation: Die reale Vegetation zeichnet sich durch artenarme Wälder aus, die häufig von Säure- und Magerkeitszeigern geprägt sind. Diese Wälder finden sich vor allem auf Standorten mit geringen landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

²⁾ Hartmut Dierschke: Pflanzensoziologie. Grundlagen und Methoden. Ulmer-Verlag, Stuttgart 1994: Seite 444 ff., 559 f.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind ebenfalls durch Arten gekennzeichnet, die säure- und magerkeitsliebend sind.

Die schlechten Bodeneigenschaften dieser Standorte, insbesondere ihre geringe Eignung für landwirtschaftliche Nutzung, haben dazu geführt, dass sie fast ausschließlich bewaldet sind. Diese Wälder prägen die Landschaft und erfüllen eine wichtige Funktion als naturnahe Vegetationsflächen in einem ansonsten stark anthropogen beeinflussten Umfeld.

2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist geprägt durch Siedlungselemente eines Wohngebiets sowie angrenzende Grünlandflächen. Die Gemeinde Schwarzenborn ist eine kleine ländliche Ortschaft mit rund 57 Einwohnern (Stand: 31.12.2023). Das weitere Umfeld der Gemeinde ist von ausgedehnten Waldflächen geprägt, die 71,2 % der Gemarkungsfläche bedecken.

Im Nordosten grenzt die Gemeinde Eisenschmitt an die Gemarkung Schwarzenborn. Die Landschaft wird durch Offenlandflächen, die fließend in Waldgebiete übergehen, geprägt. Diese raumwirksamen Elemente tragen maßgeblich zur erlebbaren Identität der Landschaft bei. Gewerbe- oder Industrieanlagen, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken könnten, sind nicht vorhanden.

Im weiteren Umfeld befinden sich einzelne Aussiedlerhöfe sowie landwirtschaftliche Betriebe, die das Erscheinungsbild der Umgebung ergänzen und die ländliche Prägung des Landschaftsbildes bewahren.

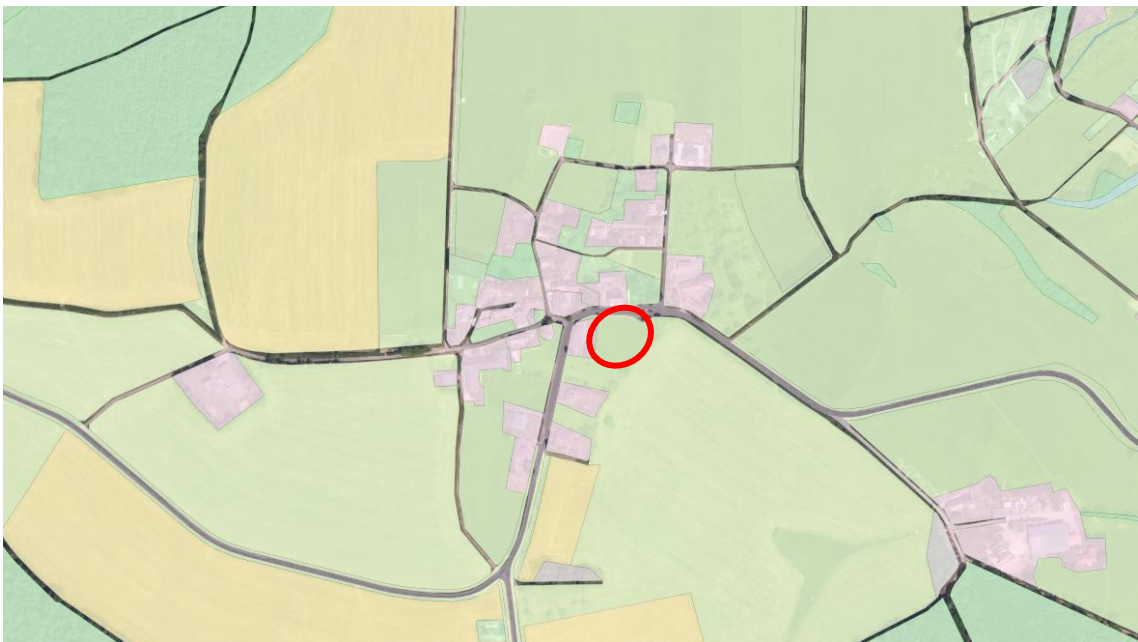


Abbildung 6: Tatsächliche Nutzung des Landschaftsraums um den Planbereich (angenäherte Lage - rotes Oval). Nicht maßstabsgetreue Abbildung. Entnommen aus LANIS am 14.01.2025.

2.3 Erholung

Allgemein stellt sich der Planungsraum und dessen Umfeld als anthropogen vorbelastet dar und bietet Erholungsuchenden nur bedingt Raum zur Entspannung. Ausgewiesene Wander- oder Radfahrwege sind im Planungsraum und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Erholungseinrichtungen, welche in direkter Verbindung zum Planbereich der Satzung stehen, sind nicht bekannt.

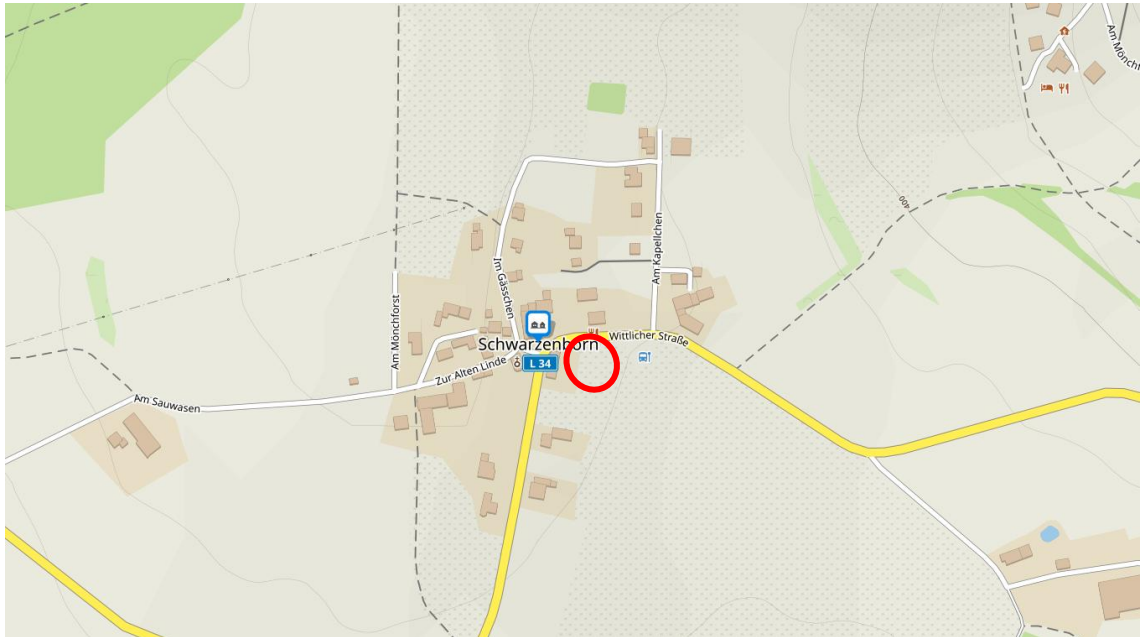


Abbildung 7: Ausgewiesene Wander-, Feld- und Waldwege im Umfeld des Planbereichs. Quelle: Locus Map – Entnommen am 14.01.2025.

2.4 Planungsvorgaben

Nutzungen

Folgende Nutzungsarten sind im Plangebiet und dessen näherem verbreitet:

- ▶ Wohnbauflächen,
- ▶ Gärtnerische Nutzungen nördlich und westlich des Planungsraums,
- ▶ Landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland).

Flächennutzungsplan

Die Fläche wird im FNP als gemischte Baufläche dargestellt.

- ▶ Verweis auf die Begründung zur Ergänzungssatzung.

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die **Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS)** bietet umfassende Fachinformationen, deren Berücksichtigung und Umsetzung wesentlich zur Verwirklichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes beiträgt. In Rheinland-Pfalz bildet die VBS zugleich

die Grundlage für das Fachkonzept zum Biotopverbund gemäß **§ 21 BNatSchG**. Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten definiert die VBS Zielvorstellungen für:

- den **Erhalt naturnaher Lebensräume**,
- die **Entwicklung naturnaher Lebensräume**, und
- eine **biotoptypenverträgliche Nutzung**.

Für den Planbereich sieht die VBS insbesondere die Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor. Die Umsetzung der Ergänzungssatzung steht diesen Zielen entgegen, da sie potenziell zur Verdrängung oder Einschränkung der vorgesehenen Entwicklungsziele führen kann.

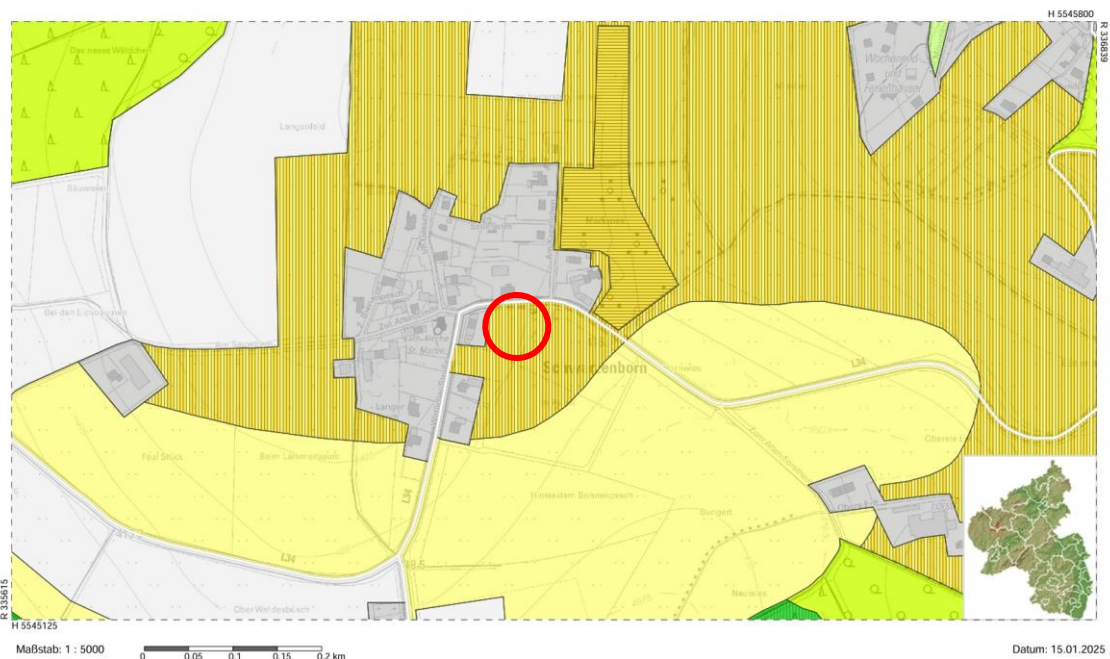


Abbildung 8: Auszug aus dem VBS für den Planbereich der Ergänzungssatzung. Planbereich angenähert und rot umrandet.

Schutzgebiet

Der Planungsraum der Ergänzungssatzung und die Ortsgemeinde Schwarzenborn liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 7100-031 „Zwischen Ueß und Kyll“ sowie im Naturpark (NTP) 7000-008 „Vulkaneifel“.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung (RVO) zum LSG sind Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplans mit baulicher Nutzung sowie Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets.

Naturpark (NTP)

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung sind die Belange des **Naturparks (NTP)** grundsätzlich zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen. Allerdings bestimmt **§ 9 Nr. 3 der RVO zum NTP**, dass die Schutzbestimmungen aus **§ 8 der RVO** nicht für Flächen innerhalb der **im Zusammenhang bebauten Ortsteile** gemäß **§ 34 BauGB** gelten.

Da in diesem Fall eine Satzung nach **§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB** aufgestellt wird, greift diese Ausnahme. Somit müssen die Belange des Naturparks nicht weiter berücksichtigt werden, da die betroffene Fläche in den Geltungsbereich der Satzung fällt und von den Schutzbestimmungen ausgenommen ist.



Abbildung 9: Ausgewiesene Schutzgebiete in und um der OG Schwarzenborn.

Biotopkartierung

Flächen der amtlichen Biotopkartierung sowie pauschal geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

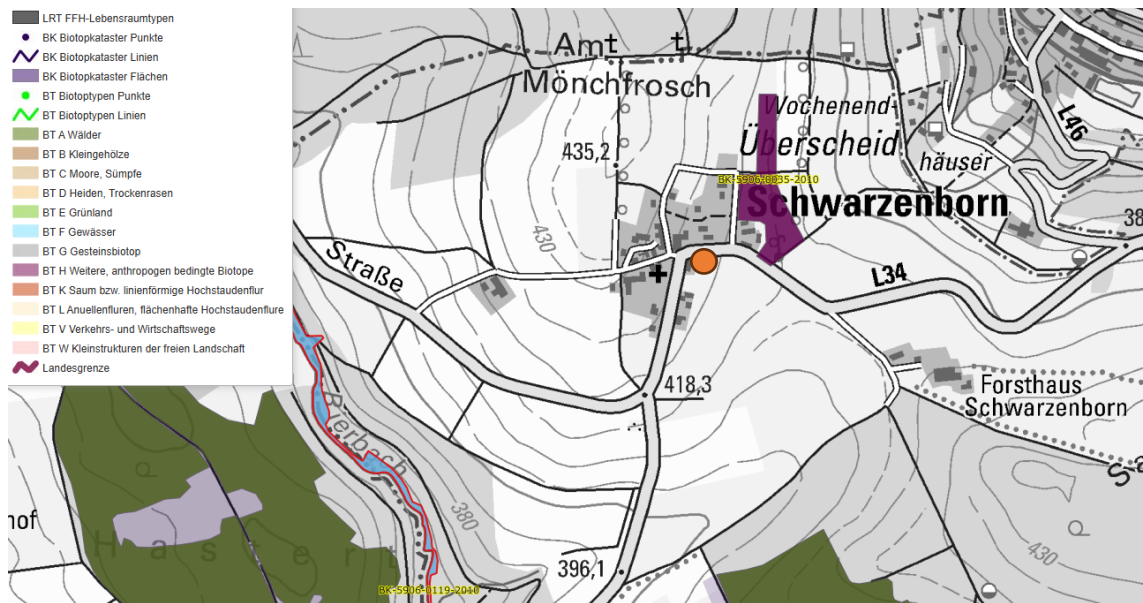


Abbildung 10: amtlich ausgewiesenen Flächen und Biotope der Biotopkartierung RLP. Entnommen aus LANIS RLP am 13.01.2025.

3 BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT

Als Basis der Bewertung wird die aktuell festgelegte Nutzung herangezogen. Dr. Gassner, Winkelbrandt und Bernotat (2010) betonen, dass bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen die **Vorbelastung** (die fortwirkende Prägung der bestehenden Nutzung) berücksichtigt werden muss (UVPVwV 0.6.1.3). Eine fundierte Prognose zukünftiger Änderungen der Umweltschutzgüter ist nur möglich, wenn bereits vorhandene Erkenntnisse über die Art, Intensität und Auswirkungen menschlicher Nutzungen in Vergangenheit und Gegenwart in die Bestandsaufnahme einfließen, um die Dynamik der Umwelt und ihrer Veränderungen auch ohne die zu bewertende Planung nachvollziehen zu können.

3.1 Bodenpotenzial

Allgemein

Dem Boden kommt im Naturhaushalt eine besondere Bedeutung zu und nimmt unterschiedlichste Funktionen ein. Diese werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BBodSchG näher definiert.

Ausgangslage

Der Planungsraum stellt sich in seiner aktuellen Form als **vollständig unversiegelte Fläche** dar. Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Verdichtung sind nicht

vorhanden. Aus diesem Grund sind die Bodenprozesse und -eigenschaften als funktionsfähig zu bewerten. Diese umfassen:

- die Pufferung von Säuren und Schadstoffen,
- die Reinigungsfunktion für Niederschlags- und Grundwasser,
- die Lebensraumfunktion für Tiere und Mikroorganismen, wie Algen, Pilze, Bakterien, Würmer und Insekten,
- den Gehalt und die Bereitstellung von Nährstoffen,
- sowie die Funktion als Wasserspeicher.

Eine Erosionsgefährdung ist im Planungsraum aufgrund der vorhandenen Vegetationsbedeckung und der geringen Hangneigung derzeit nicht gegeben. Allerdings könnte eine Entfernung der Vegetationsdecke die Gefahr von Wassererosion deutlich erhöhen.

Bodenfunktionsbewertung

Im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung, die eine Verzahnung von Baugesetzbuch (BauGB) und Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfordert, sind die im BBodSchG festgelegten Bodenfunktionen zu beurteilen. Dies umfasst:

- Lebensraum für Pflanzen, einschließlich Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) und natürliche Bodenfruchtbarkeit.
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, mit je nach Einzelfall zu bestimmenden Kriterien.
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

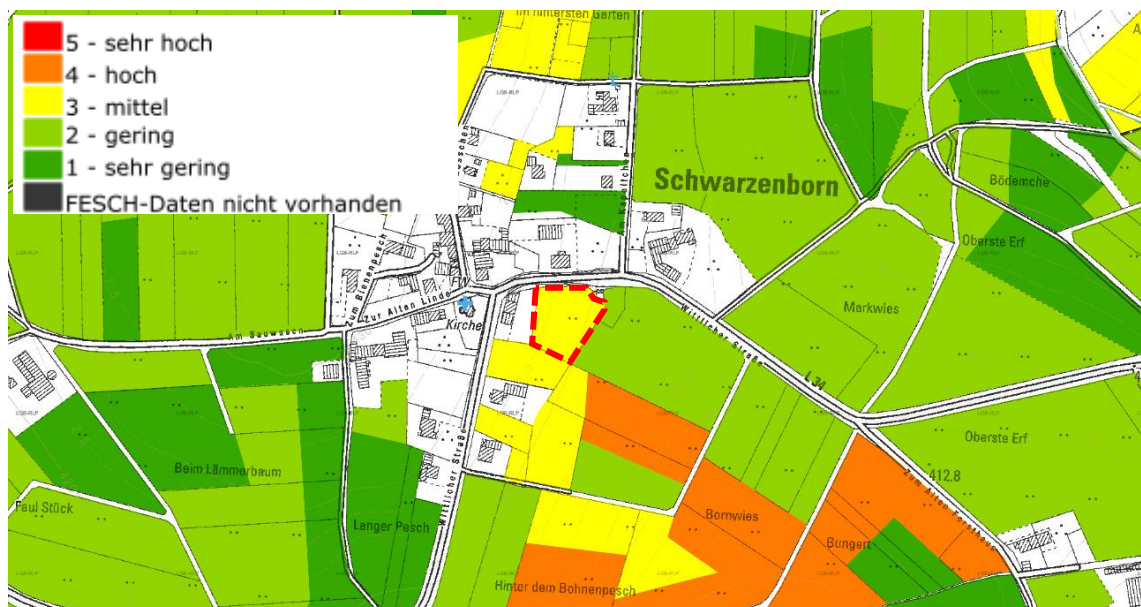


Abbildung 11; Karte zur Bodenfunktionsbewertung im Bereich der Ergänzungssatzung gem. der BFD5L des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP.

Eine mittlere Bodenfunktionsbewertung zeigt, dass die Fläche durchschnittliche Bodenleistungen erbringt. Die derzeitige Nutzung als Grünland ist gut an die

Bodenqualität angepasst, da sie den Boden nur gering belastet und seine Funktionen weitgehend bewahrt.

3.2 Wasserhaushalt

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu steuern, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Für eine ökologisch orientierte Planung sind die Gebietsniederschläge, die Verdunstung, die Grundwasserneubildung und der Abfluss in Oberflächengewässern von besonderem Interesse.

Aufgrund der aktuellen Ausprägung des Planbereichs und der Lage in einer der wichtigsten Grundwasserlandschaften RLP kommt möglichen Versickerungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Betrachtet man die nachfolgende Abbildung 12, welche die Wertigkeit und den Beitrag zum Oberflächenabfluss und damit gleichzeitig den Beitrag für die Grundwasserneubildung und den Wasserhaushalt darstellt, ist ersichtlich, dass die hier in Rede stehende Fläche eine mäßige bis hohe Wertigkeit für den lokalen Grundwasserhaushalt hat.

Die tatsächliche Grundwasserneubildungsrate zwischen den Jahren 2003 und 2021 liegt im Planbereich bei rund 217 mm/a und damit im oberen Drittel. In den Jahren 1971 bis 2000 lag die Grundwasserneubildungsrate bei ca. 255 mm/a. Dieser signifikante Unterschied kann möglicherweise auf den Klimawandel und die damit einhergehenden Trockenperioden sowie veränderte zeitliche Niederschlagsereignisse zurückgeführt werden.

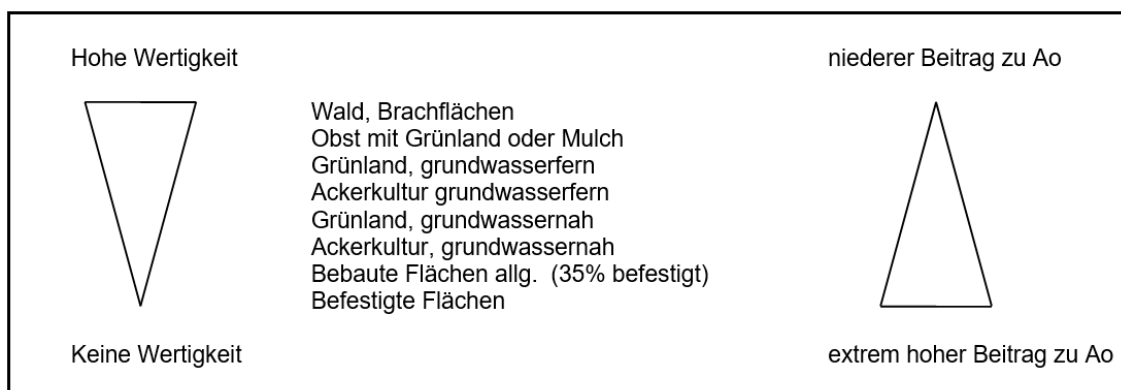


Abbildung 12: Beitrag unterschiedlicher Nutzungstypen zum Oberflächenabfluss (Ao) und die Wertigkeit für die Grundwasserneubildung.

Der oberflächliche Abflussbeiwert (Ao) ist insbesondere auf bebauten und befestigten Flächen stark ausgeprägt. In diesem Bereich wird aufgrund der Ausprägung als Grünland von einem mäßigen Beitrag ausgegangen, so dass nur bei Starkniederschlagsereignissen mit dem vorhandenen Gefälle ein erhöhter oberflächlicher

Abfluss zu erwarten ist. Laut der aktuellen Sturzflutgefahrenkarte konzentrieren sich diese Ereignisse besonders auf die Wittlicher Straße, welche unmittelbar nördlich an den Planbereich anschließt und dessen Erschließung bildet. Der Bereich der Ergänzungssatzung unterliegt keiner besonderen Gefahrensituation durch Starkniederschlagsereignisse wie extremem Starkregen über eine Stunde.

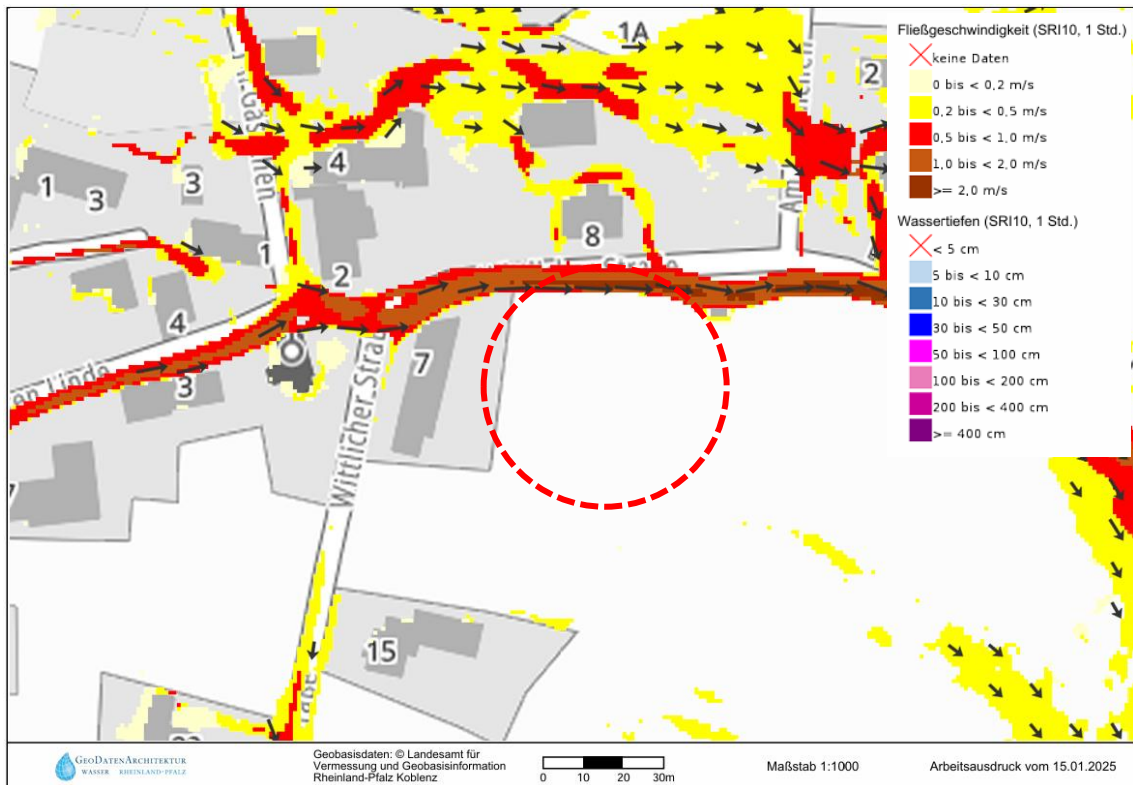


Abbildung 13: Sturzflutgefahrenkarte für den Bereich der Ergänzungssatzung.

Der Planbereich der Ergänzungssatzung liegt außerhalb eines (Trink)Wasserschutzgebietes.

3.3 Klima und Luft

Der Planungsraum liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Schwarzenborn und bildet die äußere Grenze des Siedlungsgebietes. Der Planbereich ist nicht versiegelt, was sich positiv auf das Mikro-, Lokal- und Bioklima auswirkt. Unversiegelte Böden können Wasser verdunsten, was im Sommer zur Luftkühlung und somit zur Verbesserung des Lokalklimas beiträgt. Die vorhandene Vegetation übt aufgrund ihrer Funktion als Wasserverdunster (latente Wärmeabgabe) ebenfalls einen positiven Einfluss auf die klimatischen Bedingungen aus. An Sommer- und Tropentagen wird dadurch die thermische Belastung der Umgebung reduziert, was sich unmittelbar auf das Bioklima und das menschliche Wohlbefinden auswirken kann.

Die Wiesenflächen dienen somit als Kaltluftentstehungsgebiete, die in Verbindung mit den umliegenden Frischluft produzierenden Waldbeständen als klimatischer

Austausch für die Ortschaft fungieren. Aufgrund der geringen Fläche der Planung und der hohen bestehenden klimatischen Austauschfunktion durch das umgebende Grünland sowie durch die Waldflächen ist eine gute Durchlüftung der Ortschaft auch weiterhin gewährleistet.

3.4 Arten und Biotope

Tatsächliche reale Vegetation (Biotoptypen)

Der Geltungsbereich der Satzung und dessen Umgebung wurden im November 2024 durch das Büro BNL.baubkus begangen. Dabei wurden die wichtigsten Strukturen des Plangebiets und seines Umfelds erfasst. Der Planungsraum wird durch feuchtes, intensiv genutztes Grünland charakterisiert.

Als einzige feuchtliebende Pflanzenart wurde Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) nachgewiesen, das stellenweise dominant auftritt. Größere Gewässer sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Weitere typische Pflanzenarten des Grünlands umfassen:

- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) – frequent bis dominant,
- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),
- Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*),
- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*),
- Wiesenklie (*Trifolium pratense*),
- Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*).

Größere Gehölze, wie hochstämmige ältere Obstbäume, befinden sich angrenzend an den Planungsraum, sind jedoch nicht von dem eigentlichen Vorhaben betroffen. Westlich befindet sich eine ältere der Nachbarfläche zugeordnete Zypressenhecke. Im nördlichen Teilbereich, nahe der Wittlicher Straße, ist eine kleine Böschung ausgebildet, die stark bemoost ist.

Feuchtes, intensiv genutztes Grünland weist aufgrund des hohen Nutzungsdrucks und der einheitlichen Artenzusammensetzung häufig eine **eingeschränkte Bedeutung für den Biotopschutz** auf. Im vorliegenden Fall ist die ökologische Wertigkeit als mäßig einzustufen, da die Vegetation größtenteils durch häufige und weit verbreitete Arten geprägt ist.



Abbildung 14: Link – Blick auf die Planungsfläche. Der Hauptteil des Planungsraumes wird durch eine feuchte, intensiv genutzte Wiese eingenommen. Rechts – Blick auf die ausgebildete Vegetation zum Zeitpunkt der Erfassung.



Abbildung 15: Links - Blick auf die **kleine Straßböschung**, die überwiegend von **Moosen** dominiert wird. Die Böschung weist eine geschlossene Mooschicht auf und grenzt direkt an den nördlichen Teilbereich des Plangebiets. Rechts - Blick auf die **Wittlicher Straße** mit Blickrichtung von **Westen nach Osten**, die als Grenze des Plangebiets im nördlichen Bereich verläuft. Die Umgebung zeigt typische Merkmale einer ländlichen Straßenführung mit angrenzendem Grünland.



Abbildung 16: Links – Blick auf die **anrainende Zypressenhecke** des angrenzenden Nachbargrundstücks. Die dichte und gleichmäßige Hecke dient als Sichtschutz und Begrenzung zum Plangebiet. Blick auf die **östlich flankierenden hochstämmigen Obstgehölze** einer angrenzenden Nachbarparzelle, die nicht vom Vorhaben betroffen ist. Die Obstgehölze sind gut entwickelt und tragen zur strukturellen Vielfalt der Umgebung bei.



Abbildung 17: Vorkommende Biotoptypen im Geltungsbereich

Lf.Nr.	Biotoptyp	Biotop-Code	Ökol. Wert
1	Feuchtgrünland, feuchtes intensiv genutztes Grünland	EC1	10
2	Straßenböschung mit artenarmer Krautschicht	HH1	7

Fauna

Der Geltungsbereich der Planung bietet in seiner aktuellen Ausprägung nur begrenzt geeigneten Lebensraum für besonders und streng geschützte oder gefährdete Tierarten. Gehölze und Bäume, die potenziell als Habitat dienen (z. B. durch Höhlungen, Rindenspalten oder Niststandorte im Kronenbereich), sind nicht von der Planung betroffen und bleiben erhalten.

Die Wiese bietet aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Siedlung keine idealen Niststandorte für bodenbrütende Vogelarten. Arten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) meiden den Planungsraum, da sie artspezifische Flucht- und Effektdistanzen einhalten. Studien zeigen, dass Feldlerchen einen Abstand von durchschnittlich 100 Metern zu Siedlungsrändern und Straßen halten. Daher ist der Planungsraum für bodenbrütende Vogelarten höchstwahrscheinlich lediglich als Nahrungshabitat nutzbar.

Typische Tierarten des Grünlands und Siedlungsumfelds

Der Planungsraum bietet vor allem **kulturfolgenden und weit verbreiteten Arten** Lebensraumbedingungen, die sich hauptsächlich auf Nahrungsgründe beschränken. Dazu zählen:

- **Wirbellose Tiere:** Schnecken, Insekten (Heuschrecken, Käfer, Zikaden, Ameisen) sowie Spinnen und Spinnentiere,
- **Kleinsäuger:** Mäuse, Mausartige, Igel und Maulwürfe,
- **Reptilien:** Arten wie die **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*), die häufig in ruderalisierten Flächen vorkommt.

Einfluss von Straßen und Siedlungsnähe

Die nördlich angrenzende Straße wirkt als Barriere, die die Wertigkeit des Planungsraums für viele Tierarten wie Amphibien und Kleinsäuger mindert. Straßen stellen für viele Tiere unüberwindbare Hindernisse dar, die Wanderbewegungen behindern und dadurch den genetischen Austausch zwischen Populationen einschränken. Hinzu kommen Wirkungen wie:

- **Lärm:** Verkehrslärm kann das Verhalten vieler Arten beeinflussen und Lebensräume weniger attraktiv machen.
- **Licht:** Künstliche Beleuchtung stört insbesondere nachtaktive Tiere wie Fledermäuse und Nachtfalter, die solche Gebiete meiden oder gestörtes Verhalten zeigen.

Direkte Störungen durch den Menschen

Direkte Störungen durch menschliche Aktivitäten und die Nähe zur Siedlung wirken sich ebenfalls negativ auf die Fauna aus:

- **Haustiere:** Katzen und Hunde aus der nahegelegenen Siedlung können als Beutegreifer für bodenlebende Tiere wie Amphibien, Reptilien oder Bodenbrüter wirken.
- **Freizeitaktivitäten:** Spaziergänger, Hundauslauf und gelegentliche illegale Müllentsorgung können die Tierwelt zusätzlich belasten.

Zusammenfassende Darstellung: Die faunistische Bedeutung eines artenarmen Feuchtgrünlandes in solch einer Lage ist aufgrund der Belastungen durch Straße und Siedlung stark eingeschränkt. Selten finden hier anspruchsvolle oder spezialisierte Tierarten Lebensräume. Jedoch können weniger empfindliche oder opportunistische Arten (z. B. bestimmte Amphibien, Insekten, bodenbrütende Vögel) das Feuchtgrünland als Sekundärlebensraum nutzen.

3.5 Orts- / Landschaftsbild / Erholung

Die Vielfalt der Landschaft im Bereich des Plangebiets kann als mäßig ausgeprägt beschrieben werden. Zwar existieren außerhalb des Plangebiets erlebniswirksame Randstrukturen, wie Waldränder oder angrenzende Offenlandbereiche mit Hecken und Baumreihen, jedoch fehlt es aufgrund der räumlichen Lage an einem direkten erholungswirksamen Anschluss an Wanderwege oder Erholungsflächen. Dadurch sind diese Elemente nur bedingt für den Einzelnen erlebbar.

Die Eigenart der Umgebung wird insbesondere durch eine Mischung aus Wohnbauflächen, Offen- und Halboffenlandflächen sowie angrenzenden Waldgebieten

geprägt. Diese unterschiedlichen Elemente bestimmen den Charakter des Landschaftsraumes und tragen zu seiner Strukturierung bei.

Die Schönheit der Landschaft – also der wahrgenommene, intuitiv empfundene Gesamteindruck – bleibt eine subjektive Wahrnehmung des Menschen und kann teils positive, teils negative Empfindungen hervorrufen. Aus objektiver Sicht präsentiert sich der Landschaftsraum aufgrund seiner naturräumlichen Gliederung, der dominierenden Waldflächen sowie der Halboffenlandstrukturen als insgesamt ansprechend und landschaftlich reizvoll.

Die Planfläche selbst ist durch ihre Lage in unmittelbarer Nähe zur Siedlung jedoch weniger wertvoll für das Landschaftsbild und trägt aufgrund des Siedlungsbezugs kaum zur ästhetischen Aufwertung des Landschaftsraumes bei. Zudem nimmt der Planungsraum keine Erholungsfunktion ein.

3.6 Vorhandene Grundbelastungen

Für den Planungsraum ist die folgende Grundbelastung anzunehmen:

Boden: Im Geltungsbereich gibt es derzeit keine vorhandenen Grundbelastungen, da dieser bisher weder bebaut noch verdichtet wurde.

Wasserhaushalt: Im Geltungsbereich gibt es derzeit keine vorhandenen Grundbelastungen, da dieser bisher weder bebaut noch verdichtet wurde.

Klimahaushalt: Im Geltungsbereich gibt es derzeit keine vorhandenen Grundbelastungen, da dieser bisher weder bebaut noch verdichtet wurde.

Arten- und Biotoppotenzial: Aufgrund der Nutzung als Wiese und der Lage am Ortsrand mit bestehenden Stör- und Reizfaktoren ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten in seiner jetzigen Form unwahrscheinlich. Die Fläche kann jedoch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten sowie als Lebensraum für siedlungstypische Klein- und Kleinstlebewesen dienen.

Landschaftsbild und Erholung: Durch die Wohnbebauung gibt es unmittelbare Einflüsse auf das Landschaftsbild

3.7 Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung

Es wird erwartet, dass die betreffende Planfläche auch weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt und bewirtschaftet wird.

4 LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN

Als landespflegerische bzw. grünordnerische Anforderungen an die Plankonzeption sind alle Maßnahmen zu nennen, die geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

- ▶ Minimierung des Anteils versiegelter Flächen
- ▶ Schutz des Oberbodens gem. DIN 18915
- ▶ Schutz wertvoller Vegetationsbestände
- ▶ Einbindung der baulichen Anlage in die umgebende Landschaft – randliche Eingrünung / Vermeidung scharfer Kanten
- ▶ Einarbeitung aktueller Klimakonzepte inkl. erneuerbarer Energien

Darüber hinaus sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Abwägung angemessen zu kompensieren.

5 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Schwarzenborn soll eine Fläche von ca. 2.558 m² durch eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden (siehe dazu die beigefügte Planzeichnung zur Satzung). Diese Fläche ist im Norden von der Wittlicher Straße sowie zweiseitig von bestehender Bebauung umschlossen, was ihr eine bauliche Vorprägung verleiht. Die umliegende Bebauung besteht aus Einfamilienhäusern inkl. Gastronomie und landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Süden und Osten dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen, hauptsächlich Grünland. Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind der Bau eines Wohnhauses mit angrenzender Garage und Zufahrten geplant. Die Zufahrt erfolgt über die Wittlicher Straße.

Gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid wird der Geltungsbereich der Satzung als gemischte Baufläche ausgewiesen.



Abbildung 18: FNP VG Manderscheid; unmaßstäblich.

6 VON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEHENDE WIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Die geplante Aufstellung der Ergänzungssatzung bereitet den Eingriff in Natur und Landschaft vor. Insbesondere werden anlagebedingte Auswirkungen durch Versiegelung und Verdichtung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima erwartet. Diese Eingriffe sind als dauerhaft und schwer umkehrbar einzustufen.

6.1 Bodenpotenzial

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gilt der Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Ist dies nicht möglich, sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, welche den Eingriff in das Bodengefüge an anderer Stelle adäquat ausgleicht.

Durch die Bebauung der Fläche, einschließlich der Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und Zufahrt, ist eine Beeinträchtigung des Bodengefüges zu erwarten. Dies umfasst Bodenverdichtung und Flächenbeanspruchung. Die Verdichtung des Bodens führt zum Verlust der Vegetationsfläche sowie zur Minderung der Bodenwertigkeit. Auf der neu versiegelten Fläche entfallen die Puffer- und Speicherkapazität sowie die Lebensraumfunktion. Das Wirkungsgefüge zwischen Luft, Niederschlag, Nährstoffen und Organismen wird im Bereich der Neuversiegelung unterbrochen. Zudem werden die Speicherung von Niederschlagswasser, das Versickern sowie die Wärmeeinstrahlung und deren Transport in die bodennahe Atmosphäre verhindert.

Die Beeinträchtigung des Bodens erfolgt primär durch Verdichtung und Versiegelung. Diese Auswirkungen sind selbst bei kleinen Flächen relevant. Aufgrund der

möglichen maximalen Versiegelungsfläche von etwa 665 m² (GRZ 0,3). Nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (LKompVO RLP) wird jegliche Form der Bodenversiegelung, unabhängig vom Umfang, als erheblicher Eingriff besonderer Schwere klassifiziert, da die einmal verlorenen Bodeneigenschaften nicht in gleichwertiger Form wiederhergestellt werden können.

Berechnung:

$$(\text{Gesamtareal} - \text{private Grünfläche}) * \text{GRZ} = \text{tatsächliche Versiegelung}$$

$$(2.558 \text{ m}^2 - 340 \text{ m}^2) * 0,3 = \mathbf{665 \text{ m}^2 \text{ versiegelte Fläche}}$$

Wirkung	Beschreibung (mögliche Beeinträchtigung)	Erheblichkeit
anlagebedingt	Zusätzliche Beanspruchung von Fläche und Boden	++
baubedingt	Nutzung von Flächen für Baumaschinen und Materialien sowie Erdaushub.	+
betriebsbedingt	Der Betrieb bewirkt keinen zusätzlichen Bodenverbrauch und ist somit nicht wertungsrelevant.	--

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
<p>Änderung des Bodengefüges durch Baufeldräumung und anthropogener Überprägung.</p> <p>Versiegelung und Verdichtung von Fläche (665 m²) und damit Zerstörung von wertvollen und funktionsfähigen Bodeneigenschaften und -prozessen.</p>	Hoch	Jede Form der Bodenversiegelung führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und bewirkt, dass der Boden seine Fähigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verliert. Gleichzeitig führt dies zu einem Verlust von Flächen, der sowohl klimatische Auswirkungen als auch die Fähigkeit zur Versickerung beeinflusst. Im Fall von Bodenversiegelung ist die Beeinträchtigung als erheblich anzusehen.
Empfehlende Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. ▶ Adäquater Bodenausgleich durch Extensivierung, Entsiegelung oder Erhöhung des durchwurzelbaren Bodenraums. ▶ Neuanlage von Vegetationsflächen und Gehölzen zur Verbesserung des durchwurzelbaren Bodenraums (höhere Versickerungsleistung). 	

Bewertung des Eingriffs: **Erhebliche Beeinträchtigung besondere Schwere (eBS).**

Da der Eingriff somit als erheblich eingestuft wird, sind schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden. Hierbei wird ich an § 2 Abs. 1 Satz 2 LKompV orientiert, wonach als Kompensationsmaßnahme ausschließlich eine Entsiegelung (vollständig oder teilweise) oder eine vergleichbare bodenfunktionsaufwertende Maßnahme in Betracht kommt. Solche Maßnahmen umfassen die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums (zum Beispiel Pflanzung von Bäumen), produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierungen oder Erosionsschutzmaßnahmen.

6.2 Wasserhaushalt

Die Nutzung des Plangebiets als Baufläche führt zu einer Bodenversiegelung und -dichtung sowie zum Verlust von Versickerungsflächen auf rund 665 m². Diese Fläche steht somit der Infiltration und der Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Infolgedessen erhöht sich die Abflussmenge des Oberflächenwassers, was bei Starkregenereignissen potenziell zu Veränderungen im Wasserhaushalt führen kann. Bei sachgerechter Bauausführung und Nutzung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Grundwasser durch Verschmutzung gefährdet wird.

Angesichts der kleinflächigen Ausdehnung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet in einer der bedeutendsten Grundwasserlandschaften von Rheinland-Pfalz befindet. Daher muss grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts bei Bauvorhaben ausgegangen werden.

Die ungünstige Grundwasserüberdeckung des Plangebiets birgt ein erhöhtes Risiko, dass Schadstoffe aus der Umgebung in das Grundwasser gelangen könnten. Versiegelte Flächen haben zudem die Eigenschaft, Schadstoffe wie Reifenabrieb, Ölrückstände oder andere Kontaminanten zu sammeln, die bei Niederschlag in die Umgebung eingetragen werden können und potenziell die Grundwasserqualität gefährden.

Oberflächengewässer bleiben durch das Vorhaben unberührt. Die Auswirkungen des Vorhabens werden unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe als mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität bewertet.

Wirkung	Beschreibung (mögliche Beeinträchtigung)	Erheblichkeit
anlagebedingt	Zusätzliche Beanspruchung von Fläche und der damit einhergehenden verringerten Versickerungsleistung (Grundwasserneubildung).	+
baubedingt	Verschmutzung des Grundwassers durch Einleitung von organischen und anorganischen Verbindungen.	(+)

Wirkung	Beschreibung (mögliche Beeinträchtigung)	Erheblichkeit
	Veränderungen der Regulationsfunktion (quantitativ und qualitativ) im Hinblick auf die Speicher- und Pufferleistung, die abiotische Standortqualität und Stofftransport.	(+)
betriebsbedingt	Zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen und Bodenbeeinträchtigungen.	(+)

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Änderung der Versickerungsleistung und Grundwasserneubildung. Eintragung von Schadstoffen in das Grundwasser	Mittel	Die geplante effektive Neuversiegelung von etwa 665 m ² Bodenfläche könnte die natürlichen Bodeneigenschaften beeinträchtigen und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Grundwasserneubildung und die lokale Mikroklimatologie haben. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Schadstoffe durch die geringe Grundwasserabdeckung in den Boden und somit in das Grundwasser gelangen.
Empfehlende Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Regenrückhaltung und Zuführung dem natürlichen Wasserhaushalt. ▶ Abwasser- und Niederschlagswasser sind getrennt voneinander zu behandeln → Trennsystem. ▶ Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen. ▶ Neuanlage von Vegetationsflächen und Gehölzen zur Erhöhung der lokalen Verdunstungsprozesse und des durchwurzelbaren Bodenraums (höhere Versickerungsleistung). 	

Bewertung des Eingriffs: **Erhebliche Beeinträchtigung (eB)**

6.3 Klima und Luft

Beeinträchtigungen des Großklimas sowie Änderungen von Frisch- oder essenziellen Kaltluftabflussbahnen sind bei der Umsetzung der Ergänzungssatzung im direkten Zusammenhang mit bereits bestehender Wohnbebauung nicht in erheblichem Maß zu erwarten.

Durch die Verdichtung bzw. Teilversiegelung von Grund und Boden auf einer Fläche von 665 m² kommt es zu einer Reduktion der kaltluftproduzierenden Fläche. Diese Reduktion ist aufgrund der Größe des Vorhabens nicht als gravierende Beeinträchtigung einzustufen. Aufgrund des Gefälles in östlicher Richtung von der Ortschaft weg sind keine klimatischen Folgen für die Ortschaft zu erwarten.

Anlagebedingt können sich durch die Versiegelung des Vorhabenbereichs mikroklimatische Veränderungen innerhalb des eigentlichen Planareals der Ergänzungssatzung ergeben. Dies führt zu einer Veränderung der bodennahen Luftschichten, welche stark von der vorhandenen Oberfläche, dem Untergrund und dessen Bewuchs abhängig ist und somit lokale Temperaturextreme hervorrufen kann (beispielsweise durch Asphalt oder Pflastersteine). Aufgrund der ländlichen Lage, umgeben von Wald als wesentlicher Frischluftproduzent, ist nicht von einer erheblichen klimatischen Belastung, insbesondere auch der bioklimatischen Verhältnisse der Ortsgemeinde durch die Realisierung eines Wohnhauses mit Nebenanlagen auszugehen.

Auch ist nicht mit einem signifikanten Anstieg des PKW-Verkehrs zu rechnen, der die Luftqualität durch Feinstaub- oder Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigen könnte. Daher wird die Beeinträchtigung nicht als bedeutend eingestuft.

Wirkung	Beschreibung (mögliche Beeinträchtigung)	Erheblichkeit
anlagebedingt	Versiegelung von Flächen. Erhöhte Hitzespitzen durch Versiegelung und Verdichtung.	(+)
baubedingt	Überplanung von Landwirtschaftsflächen. Erhöhte Staubemissionen.	- -
betriebsbedingt	Erhöhter Schadstoffausstoß durch erhöhten PKW-Verkehr Wärmeproduktion durch den Betrieb der Anlage und dem erhöhten PKW-Verkehr	- -

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Erhöhung der Versiegelung und Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch Verlust von Kaltluftentstehungsflächen. Mögliche Verschlechterung der bioklimatischen Verhältnisse	Gering	Die geplante Versiegelung einer Fläche von 665 m ² im Planungsgebiet wird aufgrund ihrer örtlichen Lage keine Auswirkungen auf die thermische Belastung des Ortes und seines Umfeldes haben.
Empfehlende Maßnahmen:	►	Neuanlage von Vegetationsflächen und Gehölzen zur Erhöhung der lokalen Verdunstungsprozesse (Abkühlung durch latente Wärmeerzeugung) und des durchwurzelbaren Bodenraums (höhere Versickerungsleistung) sowie zur Beschattung versiegelter Bereiche.
Bewertung des Eingriffs: Geringe Beeinträchtigung.		

6.4 Arten und Biotope

Die Umsetzung des Vorhabens führt zum Verlust einer intensiven Feuchtwiese, die als Lebensraum für verschiedene generalistische Tierarten dient. Solche Generalisten sind Arten, die flexibel auf unterschiedliche Nahrungsquellen und Lebensräume zurückgreifen können. Daher ist der Verlust dieser Wiese in der Regel kompensierbar, und solche landwirtschaftlichen Flächen stehen nicht unter besonderem Schutz. Im Kontext des Naturhaushalts wird der Verlust einer solchen Fläche häufig als von geringer Bedeutung eingeschätzt.

Trotz der geringeren Artenvielfalt im Vergleich zu natürlichen und extensiv genutzten Ökosystemen bieten intensive Wiesen dennoch wichtige Lebensräume für bestimmte Arten, insbesondere für solche, die Störungen gut tolerieren. Die Umwandlung dieser Flächen in bebaute Gebiete führt zu einem unwiderruflichen Verlust dieser Habitate. Intensive Wiesen dienen auch als Nahrungsgebiete für verschiedene Spezies. Kulturfolgende Vogelarten wie die Bachstelze, das Rotkehlchen und verschiedene Meisenarten, die sich von in diesen Gebieten vorkommenden Insekten ernähren, nutzen diese Wiesen zur Nahrungssuche. Greifvögel wie Bussarde finden nach der Mahd Kleinsäuger wie Mäuse auf diesen Flächen, die sie als Beute nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist der Verlust dieser Flächen im Rahmen der Ergänzungssatzung als von mittlerer Bedeutung einzustufen, insbesondere angesichts des fortschreitenden Siedlungswachstums, das kontinuierlich zur Reduktion von Lebensräumen und Nahrungsquellen führt. Zusätzlich könnten Bauarbeiten dazu führen, dass angrenzende Habitate aufgrund des Vermeidungsverhaltens von Tieren temporär gemieden werden. Hierzu zählen unter anderem auch die potenziellen Höhlenbäume, welche unmittelbar angrenzend vorzufinden sind.



Abbildung 19: Höhlenbäume angrenzend des Planraums.

Dies würde einen weiteren, wenn auch vorübergehenden Verlust von Nahrungs- und Lebensräumen verursachen, was die ökologische Bedeutung des betroffenen Bereichs weiter verringern könnte.

Wirkung	Beschreibung (mögliche Beeinträchtigung)	Erheblichkeit
anlagebedingt	Verlust von Lebensraum und Nahrungsgründen.	+
	Fragmentierung der Landschaft und Meideverhalten von Tieren.	(+)
baubedingt	Störungen durch optische und akustische Wirkungen sowie Erschütterungen und Stoffeinträge in betroffene und angrenzende Habitate und Lebensräume. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	(+)
betriebsbedingt	--	--

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,	mittel	Im Rahmen der Planung der Ergänzungssatzung ist die Überführung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich zur Schaffung von Baurecht für eine Wohneinheit vorgesehen. Diese Maßnahme führt zu einer Verlust der bestehenden

<p>Störungen durch Bau- maßnahmen, Reizungen durch anthro- pogene Einflüsse.</p>	<p>Wiesenflächen, die aktuell als Nahrungs- und Le- bensräume für störungstolerante Arten dienen. Nach der Umsetzung der Maßnahmen wird die Wiese nicht mehr als Nahrungsraum für verschie- dene Tierarten nutzbar sein. Dieser Verlust kann negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt ha- ben, da wichtige Lebensräume und Nahrungs- quellen entfallen. Besonders für Arten, die auf Of- fenlandhabitats angewiesen sind, bedeutet die Versiegelung und Nutzung der Fläche einen deut- lichen Eingriff in ihre Habitatverfügbarkeit.</p>
<p>Empfehlende Maßnah- men:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Neuanlage von extensiven Vegetationsflächen und Gehölzen zur Erhöhung des Struktureichtums sowie zur Erhöhung des Nahrungsangebots für verschiedene Tierarten. ▶ Vermeidung unnötiger Lärm- und Lichtemissionen (zukünftig §41a BNatSchG). ▶ Baufeldräumung in den Herbst- und Wintermonaten.
<p>Bewertung des Eingriffs: Erhebliche Beeinträchtigung (eB).</p>	

6.5 Orts- und Landschaftsbild

Es ergeben sich keine Änderungen am Orts- und Landschaftsbild aufgrund der Lage des Planbereichs. Im Norden und Westen befindet sich Wohnbebauung, die durch die Hauptverbindung der Wittlicher Straße im Norden flankiert wird. Östlich und südlich grenzen Grünlandflächen an den Planungsraum, die möglicherweise von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung (beispielsweise Spaziergänge) genutzt werden. Auch sind ausgewiesene Erholungseinrichtungen, Wanderwege oder Wirtschaftswege von der Planung nicht betroffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungsnutzens zu erwarten sind. Der Erholungswert der Umgebung sowie die bedeutenden Fernblicke bleiben erhalten. Ebenso ist keine erhebliche Wirkung auf das Landschaftsbild anzunehmen, da lediglich der Ortsrand entlang der Wittlicher Straße durch die Schaffung einer Wohnparzelle erweitert wird. Es sind keine dominanten Bauwerke geplant, die die bestehenden Blickbeziehungen und das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten oder sich auf die Wohnqualität auswirken würden. Die Flächen sind bereits im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen ausgewiesen, wodurch ein Abschluss des Ortsrandes geschaffen wird.

Damit bleibt die für die Region typische Siedlungsstruktur sowie das durch Offenland und Wald geprägte Landschaftsbild im Wesentlichen unverändert. Mögliche visuelle Veränderungen während der Bauphase und der Erschließungsarbeiten sind zeitlich begrenzt und betreffen nur den unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens. Insgesamt sind keine signifikanten Veränderungen des bestehenden Zustands zu erwarten, und die Intensität der Eingriffe in die Landschaft wird als gering bewertet.

Wirkung	Beschreibung (mögliche Beeinträchtigung)	Erheblichkeit
anlagebedingt	Verlust der Landschaftscharakteristika. Veränderung der gewachsenen Landschaftswahrnehmung.	-
baubedingt	Baubedingter Lärm sowie Erschütterungen und stoffliche Einwirkungen. Hierdurch werden insbesondere der Erholungsnutzen im Umfeld sowie die Landschaftswahrnehmung temporär gestört.	(+)
betriebsbedingt	Erhöhter Schadstoffausstoß durch zusätzlichen PKW-Verkehr. Verändertes Erholungsmuster bei Spaziergängern und Touristen.	--

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Veränderte anlagenbedingte Landschaftswahrnehmung und Empfinden. Baubedingte Lärmeinwirkungen auf das Umfeld	Gering	Die Charakteristik des Landschaftsraums bleibt unverändert. Die Erholungsfunktion des Planbereichs und seiner Umgebung wird nicht beeinträchtigt. Eventuelle Auswirkungen beschränken sich auf temporäre Effekte während der Bauphase.
Empfohlene Maßnahmen:	► Neuanlage von Bäumen und Gehölzen intern und im unmittelbaren Umfeld zur optischen Auflockerung des Plangebiets	
Bewertung des Eingriffs: Geringe Beeinträchtigung.		

7 BESCHREIBUNG LANDESPFLERISCHER MAßNAHMEN

Im Folgenden werden die landespflegerischen Maßnahmen aufgeführt, die geeignet sind, mögliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden und zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

V1. – Versickerungsfähige Bauweise (§§ 9 (1) Nr. 20 und 202 BauGB)

Wege, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen. Eine entsprechende Durchlässigkeit des Schichtaufbaus ist sicherzustellen. Auf die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge kann verzichtet werden,

wenn die Flächen mit seitlicher Entwässerung in die angrenzenden unversiegelten Flächen hergestellt werden oder wenn eine anderweitige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sichergestellt ist.

V2. - Sachgerechter Umgang mit Boden (§§ 9 (1) Nr. 20 und 202 BauGB)

Während der Erschließung der noch unbebauten Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Grundflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

V3. – Schutz von Vegetationsbeständen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Wertvolle Vegetationsbestände und angrenzende Bäume auf Nachbargrundstücken sind vor Abgrabungen, Befahren und sonstigen Beeinträchtigungen gem. RAS- LP 4 und DIN 18920 durch einen Bauzaun zu schützen. Die Abgrenzung von Bautabuzonen für die Zeit der Bauausführung ist durch Aufstellen von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flatterband möglich.

Ausgleichs-/Gestaltungsmaßnahmen

Für alle anzupflanzenden Gehölze im Plangebiet – sofern in den Festsetzungen nicht Näheres bestimmt ist – gilt:

Baumpflanzung und Gehölzpflege

- **Die festgesetzten Maßnahmen und Pflanzungen sind spätestens im ersten Jahr nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes, durchzuführen.**
- Abgängige Pflanzungen und Gehölze sind gemäß den Anforderungen der jeweiligen Festsetzung und der Mindestqualitäten innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode, zu ersetzen.

A1. – Abschluss des Ortsrandes / private Grünfläche

Die geplante private Grünfläche soll in Form einer Obstbaumreihe gestaltet werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild mit den Bestandsbäumen der angrenzenden Nachbarparzelle zu schaffen. Diese Obstbaumreihe dient als natürliche Abgrenzung des Ortsrandes und leistet zugleich einen ökologischen Beitrag zur Landschaft sowie zur Förderung der Biodiversität. Die Maßnahme umfasst eine Gesamtfläche von 340 m², die sich über eine Länge von etwa 60 Metern erstreckt und mit einer Breite von 6 Metern angelegt wird. Die Bäume werden in einer einzigen Reihe gepflanzt, wobei alle 6 bis 7 Meter ein hochstämmiger, regionaltypischer Obstbaum gesetzt wird. Die Auswahl der Baumarten orientiert sich an den ökologischen Anforderungen sowie den örtlichen Standortbedingungen und erfolgt nach den Vorgaben der Pflanzenvorschlagsliste im Anhang.

Zwischen den Bäumen wird ein Unterwuchs aus Grünland angelegt, der zweimal jährlich gemäht wird, um die Pflege und die ökologischen Funktionen der Fläche sicherzustellen. Die Pflanzung der Obstbäume erfolgt in der vegetationsfreien Zeit, vorzugsweise im Herbst oder Frühjahr, um eine optimale Anwuchsgarantie zu gewährleisten. Nach der Pflanzung ist eine regelmäßige Pflege der Bäume notwendig. Abgestorbene oder beschädigte Bäume sind zeitnah zu ersetzen, um die langfristige Erhaltung der Obstbaumreihe sicherzustellen.

Die Obstbaumreihe ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sie trägt nicht nur zur ästhetischen Aufwertung des Ortsrandes bei, sondern schafft auch wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tierarten und trägt zur Vernetzung von Biotopen bei. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist im Rahmen der Ergänzungssatzung verbindlich zu gewährleisten.

Diese Maßnahme berücksichtigt die Vorgaben des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan. Für die Grenzbereiche der Planungsfläche, die als Mischfläche ausgewiesen sind, ist Streuobst auf Dauergrünland vorgesehen.



Abbildung 20: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Blatt 3 Südwest (01.07)

A2. - Innere Durchgrünung

Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind insgesamt sechs heimische Bäume der 1. oder 2. Ordnung, regionaltypische Obstbäume oder alternativ Wildobstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Auswahl der Baumarten hat sich dabei an den ökologischen Anforderungen sowie den örtlichen Standortbedingungen zu orientieren und erfolgt nach den Vorgaben der Pflanzenvorschlagsliste im Anhang. Die Pflanzung der Bäume ist in der vegetationsfreien Zeit, vorzugsweise im Herbst oder Frühjahr, vorzunehmen, um eine optimale

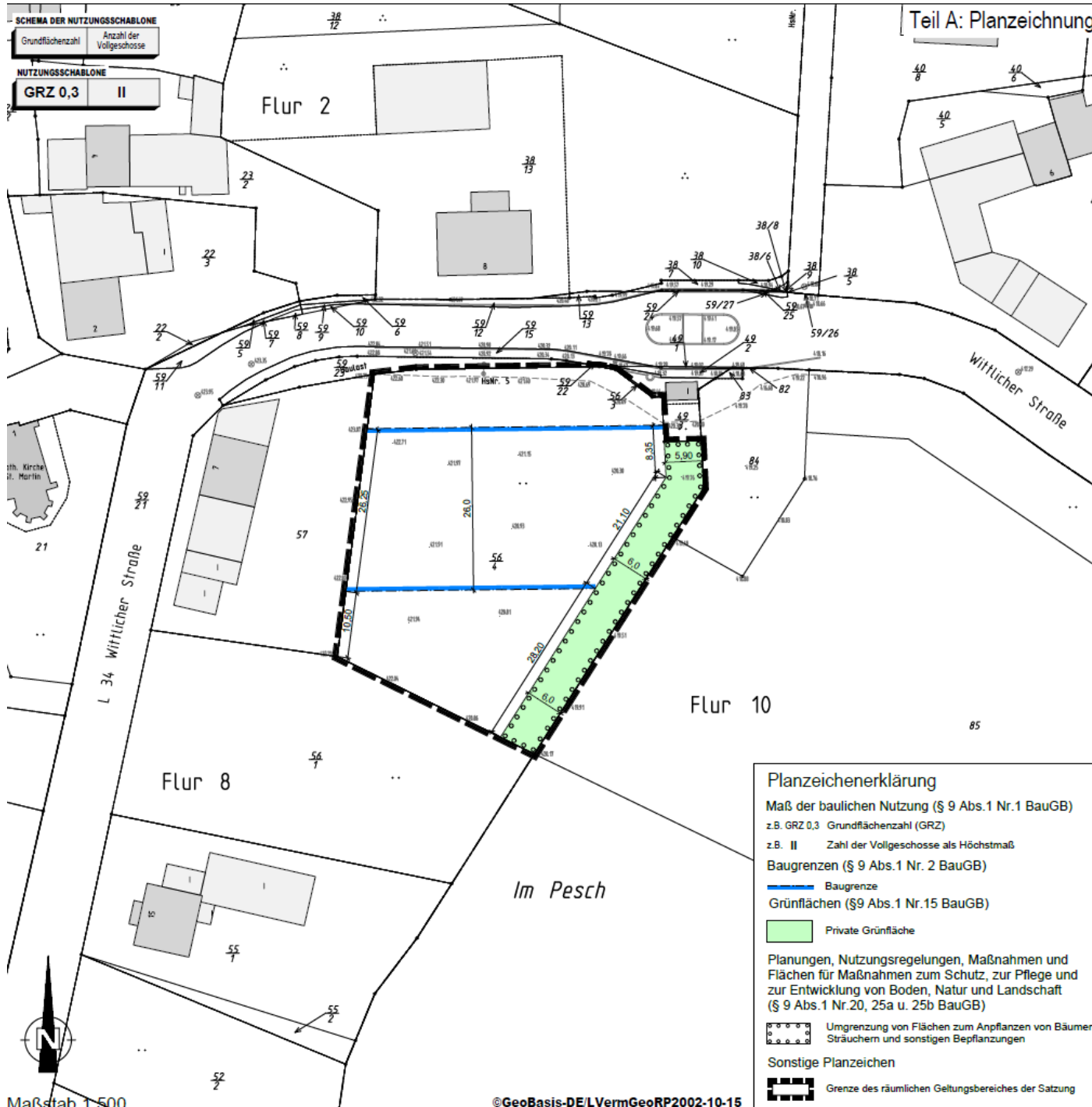
Anwuchsgarantie zu gewährleisten. Nach der Pflanzung ist eine regelmäßige Pflege der Bäume sicherzustellen, wobei abgestorbene oder beschädigte Bäume zeitnah durch geeignete neue Bäume zu ersetzen sind. Der Pflanzort kann auf dem Grundstück frei gewählt werden.

A3. - Grünflächengestaltung

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als unversiegelte und strukturreiche Vegetationsflächen anzulegen, zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu pflegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von unbegrüntem oder wasserundurchlässigen flächigen Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig.

Gemeinde Schwarzenborn - Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Bereich "Wittlicher Straße" (Flur 8, Flurstück 56/4)

Teil B: Textliche Festsetzungen



Teil C: Hinweise und Empfehlungen

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

— Baugrenze

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Rechtsgrundlagen

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Es gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I S. 280).
- Es gilt das Landesenergiewirtschaftsgesetz (LEnWG) vom 22.11.2023 (GVBl. I S. 367).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

8 NATURSCHUTZFACHLICHE FLÄCHEN-/EINGRIFFSBILANZ

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung verursacht gemäß der Darstellung des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft, welchen es gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen gilt. Dieser Ausgleich bzw. Ersatz kann intern als auch extern erfolgen.

Die Methodik zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung orientiert³ sich an dem *Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO) – Mai 2021*.

Voraussetzung für die Anwendung des standardisierten Bewertungsverfahrens zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs ist – nach wie vor – die Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft in den Eingriffs- und in den Kompensationsflächen sowie eine Prognose zur Entwicklung der Flächen. Sofern mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) vorliegt, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben; unabhängig davon, ob er sich aus der schutzgut bezogenen Bewertung oder der integrierten Biotopbewertung ergibt.

Das standardisierte Bewertungsverfahren wird für für erhebliche Beeinträchtigungen (eB) sowohl für Eingriffs- als auch für Kompensationsflächen grundsätzlich als integrierte Biotopbewertung durchgeführt. Parallel zu dieser integrierten Biotopbewertung erfolgt immer auch eine Erfassung und Bewertung der aus dem BNatSchG abgeleiteten Schutzgüter. Dabei wird für alle Schutzgüter geprüft, ob eine schutzgutbezogene erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für das jeweilige Schutzgut vorliegt. In diesen Fällen kann ein zusätzlicher Kompensationsbedarf erforderlich werden, der verbal argumentativ zu begründen ist.

³ Der Ausgleich im Bauleitverfahren wird durch verbindliche Festsetzungen geregelt. Fachlich bedeutet dies, dass der in der Planung festgelegte Zielzustand erreicht werden muss. Bei Änderungen ist dieser Zielzustand maßgeblich, auch wenn der tatsächliche Zustand aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit noch nicht vollständig eingetreten ist. Der Praxisleitfaden dient hierbei als Orientierungshilfe zur Bewertung des Eingriffes sowie zur Darstellung und Konkretisierung der Planungsziele. Die Bauleitplanung legt damit den Zielzustand fest, der zukünftig erreicht werden soll. Aus diesem Grund wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren auf die Berücksichtigung von Entwicklungszeiten (Timelag) verzichtet.

8.1 Flächenbilanzierung

Die Ergänzungssatzung zur Realisierung eines Wohnhauses mit Nebenanlage und Zufahrt sieht eine Fläche von 665 m² bei einer maximalen GRZ von 0,3 auf einer Gesamtfläche von 2.558 m² vor. Dabei wird eine derzeit intensive Grünlandfläche überplant.

Integrierte Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste des Praxisleitfadens bestimmt und voneinander subtrahiert.

Tabelle 1: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
EC1	Intensives Feuchtgrünland	10	2.526	25.260
HH1	Straßenböschung	7	32	224
Gesamt:			2.558	25.484

Der Ausgangszustand hat einen Gesamtbiotopwert (BW) von 25.484 Biotopwertpunkten.

Unter Beachtung einer GRZ von 0,3 (665 m²) bei einer Flächengröße von 2.558 m² (abzüglich der privaten Grünfläche) erhalten wir nachfolgende Planungsbilanz.

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
BF6a	Obstbaumreihe (hochstämmige regionaltypische Sorten)	15	340	5.100
HJ1	Garten, strukturreich	11	1553	17.083
HT1 HN1	Hofplatz mit hoher Versiegelung, Gebäude und Nebenanlagen	0	665	0
Sonderfall Einzelbäume				
BF3a	Einzelbaum (aus überwiegend autochthonen Arten) Anzahl: 6 Stk.	13* (15- 2)	300**	3900
Gesamt:			2.558	26.083

*Abwertung um 2 aufgrund der Straßen und Siedlungsnähe

**Flächenberechnung: Angesetzt: 50 cm StU = 50 m² pro Baum anrechenbar. Insgesamt 5 Bäume. Wird nicht der Gesamtfläche zugerechnet.

Der Planzustand hat einen Gesamtbiotopwert (BW) von 26.083 Biotopwertpunkten.

Tabelle 3: **Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Ausgangszustand	Planzustand	Kompensationsbedarf
25.484	26.083	+599

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann aufgrund der geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 sowie durch die Anlage einer Obstbaumreihe auf der privaten Grünfläche vollständig im Rahmen der Ergänzungssatzung ausgeglichen werden.

8.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Durch Versiegelung und Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) beeinträchtigt. Daher stellt die Bodenversiegelung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar. Durch die Überplanung von unversiegelten Bodenbereichen gehen gleichzeitig Lebensräume von verschiedenen Tierarten verloren.

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die in Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmen vermieden und ausgeglichen. Diese Maßnahmen umfassen die Neuanlage von Vegetationsbeständen (struktureicher Garten) sowie die Pflanzung einer Obstbaumreihe. Gleichzeitig verbessern sie die Lebensraumeignung für verschiedene Tierarten wie Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger. Durch diese Maßnahmen wird der ökologische Wert der betroffenen Flächen gesteigert und der Verlust von Bodenfunktionen kompensiert.

Erhöhung des durchwurzelbaren Bodenraums

Die Neuanlage von Gehölzpflanzungen (hier Obstbaumreihe) hat zahlreiche positive Effekte auf den Boden, die für das Ökosystem von großer Bedeutung sind. Erstens verbessern Bäume die Bodenstruktur. Ihre Wurzelsysteme durchdringen den Boden, lockern ihn auf und optimieren somit die Belüftung und Wasserinfiltration. Darüber hinaus tragen Gehölze zur Anreicherung organischen Materials im Boden bei. Dieser Prozess erhöht die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern und Nährstoffe bereitzustellen, was für das Pflanzenwachstum essenziell ist.

Gehölzpflanzungen sind auch entscheidend für die Erosionskontrolle. Ihre Wurzeln stabilisieren den Boden und verhindern, dass er durch Wind und Wasser abgetragen wird. Zudem fördern Gehölze die Biodiversität im Boden, indem sie Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen, Insekten und anderen Bodenlebewesen

schaffen. Diese biologische Aktivität trägt zur Aufrechterhaltung der Bodengesundheit bei, indem sie die Nährstoffumwandlung und -bereitstellung unterstützt und Krankheitserreger kontrolliert.

Darüber hinaus können Gehölzpflanzungen dazu beitragen, die Bodentemperatur zu regulieren und ihn vor extremen Temperaturschwankungen zu schützen. Die Beschattung durch das Laub kann im Sommer eine Überhitzung des Bodens verhindern, während die Bodenbedeckung im Winter vor Frost schützt.


Insgesamt tragen die Neuanlage und Erweiterung von Gehölzpflanzungen signifikant zur Verbesserung der Bodenqualität und -gesundheit bei. Sie fördern die Stabilität des Ökosystems und unterstützen nachhaltige Umweltbedingungen.

9 FAZIT

Unter Beachtung geltender Regelungen und der Durchführung beschriebener grünordnerischer Maßnahmen führt die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Wittlicher Straße“ der Gemeinde Schwarzenborn nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Schädigung von Natur- und Landschaft.


BNL.baubkus
Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Arnshöfen, Januar 2025


Mark Baubkus,
M.Sc. Umweltbiowissenschaften

10 PFLANZENVORSCHLAGSLISTE

Für die Region Südwestdeutschland sind folgende hochstämmige Obstbaumsorten typisch und empfehlenswert:

Äpfel:

- Blenheimer Goldrenette
- Brettacher
- Rheinischer Bohnapfel
- Danziger Kantapfel
- Eifler Rambour
- Goldparmäne
- James Grieve
- Hauxapfel
- Kaiser Wilhelm
- Luxemburger Renette
- Luxemburger Triumph
- Purpurroter Cousinot
- Rheinischer Winterrambour
- Riesenboiken
- Roter Bellefleur
- Roter Boskoop
- Roter Eiserapfel
- Trierer Weinapfel
- Welschisner
- Wiesenapfel

Birnen:

- Doppelte Philippsbirne
- Gellerts Butterbirne
- Pleiner Birne
- Gute Graue
- Nelchesbirne (Most, Brennerei)
- Conference
- Pastorenbirne
- Karcherbirne (Most, Brennerei)
- Palmischbirne (Most, Brennerei)

Pflaumen:

- Nancy Mirabelle
- Quillins Reneclaude
- Hauszwetschge
- Wangenheimer Frühe
- Katinka
- Ortenauer

Kirschen:

- Büttners Rote Knorpel
- Hedelfinger
- Burlat
- Napoleon
- Schneiders Späte Knorpel

Alternativ kann sich an der Streuobst-Sortenempfehlungsliste des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland Pflanz orientiert werden.

Folgende sonstige Pflanzen und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen geeignet:

Verwendung		Einzelbaum	Straßenbaum	Heckenartige Gehölzpflanzung	Formschnitthecke
Acer campestre	Feldahorn	X		X	X
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	X		X	
Acer platanoides	Spitzahorn	X		X	
Alnus glutinosa	Roterle			X	
Betula pendula	Birke	X		X	
Carpinus betulus	Hainbuche	X		X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche	X			X
Prunus avium	Vogelkirsche	X		X	
Quercus petraea	Traubeneiche	X		X	
Quercus robur	Stieleiche	X		X	
Sorbus aucuparia	Eberesche	X		X	
Tilia cordata	Winterlinde	X		X	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	X		X	
Coryllus avellana	Haselnuss			X	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn			X	X
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn			X	
Ligustrum vulgare	Liguster			X	X
Prunus spinosa	Schlehe			X	
Rosa canina	Hundsrose			X	
Rhamnus frangula	Faulbaum			X	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder			X	
Sambucus racemosa	Roter Holunder			X	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball			X	

Vorschlagsliste ‚Wildobst‘, H 3xv mB 18-20 cm

Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Mindestqualitäten:

Hochstämme:	4 xv., mB., StU 20 – 25 cm
Heister:	2 xv., oB., 200 - 250 cm
leichte Heister:	1 xv., oB., 100 - 150 cm
Sträucher:	v. Str. oB., 4 Tr. 100 -150 cm
Leichte Sträucher:	v. Str. oB., 3 Tr. 25 - 40 cm

xv	= x-mal verpflanzt
mb	= mit Ballen
oB	= ohne Ballen
v. Str.	= verpflanzter Strauch
Tr.	= Triebe